

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 10. Dezember 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

ESMA-Publikation

- > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Steuerrecht

- > Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften nach der BVerfG-Entscheidung „Rückwirkung im Steuerrecht“

ESMA-Publikation

- > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 2. Dezember 2015 erneut ihre sogenannten „Questions and Answers“ zur Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) aktualisiert – siehe auch unsere diversen Beiträge zu diesem Thema, zuletzt im [Fonds-Brief direkt 4. Dezember 2014](#) sowie im [Fonds-Brief direkt 23. Juli 2015](#).

Zur Schaffung einer einheitlichen Aufsichtskultur innerhalb der Europäischen Union ist das Aktivwerden der ESMA erforderlich. Aus diesem Grund wurden die „Questions and Answers“ der ESMA ins Leben gerufen. Durch diese soll ein einheitlicher Aufsichtsansatz sowie eine einheitliche Anwendungspraxis hinsichtlich der AIFM-Richtlinie und der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen vorangetrieben werden.

Sowohl die Öffentlichkeit als auch die zuständigen Aufsichtsbehörden können auf diesem Wege Fragen zu der praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie stellen. An den Antworten der ESMA im Rahmen der „Questions and Answers“ haben sich die zuständigen Aufsichtsbehörden in ihrer aufsichtsrechtlichen Praxis zu orientieren. Die Antworten sollen allerdings auch dazu dienen, den Verwaltern Alternativer Investmentfonds (AIFM) Klarheit über den Inhalt der Regelungen der AIFM-Richtlinie zu verschaffen.

In den „Questions and Answers“ der ESMA werden derzeit Fragen zu folgenden Themengebieten behandelt:

- Vergütungsregelungen
- Notifizierung von Alternativen Investmentfonds (AIF)
- Meldepflichten gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der Artikel 3, 24 und 42 der AIFM-Richtlinie
- Notifizierung von AIFMs
- Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) – Dienstleistungen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie
- Verwahrstelle
- Berechnung des Leverage-Einsatzes
- Auslagerung
- Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens
- Ergänzende Eigenmittel
- Geltungsbereich

Neuerungen und Ausblick

Die Neuerungen beziehen sich dieses Mal ausschließlich auf den Abschnitt III zu den Meldepflichten gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der Artikel 3, 24 und 42 der AIFM-Richtlinie, präziser, die Beantwortung einzelner Fragen im konsolidierten Meldeformular zu Artikel 3 Abs. 3 d) und Artikel 24 der AIFM-Richtlinie (consolidated aifmd reporting template). Sie betreffen unter anderem die Angaben zur

Liquidität, die dem AIF zur Verfügung gestellt wird, zum Wert des verwalteten Vermögens (assets under management), zur Anlagestrategie, zum geografischen Fokus der Vermögenswerte sowie zum Leverage.

Das aktuelle Update der „Questions and Answers“ mag auf den ersten Blick sehr technisch scheinen, jedoch liegt gerade in der naturgemäß einzelfallbezogenen Beantwortung von Praxisfragen der besondere Nutzen dieser Publikation. Die ESMA wird daher auch künftig ihre „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie regelmäßig überarbeiten und aktualisieren.

Auch in diesem Beitrag möchten wir daher darauf hinweisen, dass gerade auch Marktteilnehmer bzw. die Öffentlichkeit – und nicht etwa nur Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten - weiterhin allgemeine Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie an folgende E-Mail-Adresse senden und so aktiv auf die Fortentwicklung der „Questions and Answers“ einwirken können: AIFMD-questions@esma.europa.eu.

Für Fragen, die sich speziell auf technische IT-Themen zu den Meldepflichten nach der AIFM-Richtlinie beziehen, ist die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: info.it.aifmd@esma.europa.eu.

Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

Steuerrecht

> Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften nach der BVerfG-Entscheidung „Rückwirkung im Steuerrecht“

Von **Christian Honisch**, Rödl & Partner Hamburg

In seinem am 9. Dezember 2015 veröffentlichten Urteil vom 6. Mai 2014 (Az. IX R 27/13) befasste sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Ermittlung des Gewinns

aus privaten Veräußerungsgeschäften und einer damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Rückwirkung.

Im vorliegenden Fall hatten die Kläger im Dezember 1996 ein bebautes Grundstück erworben. Dieses Grundstück wurde zum 1. September 1999 und damit nach Ablauf der ursprünglichen Spekulationsfrist von zwei Jahren und vor Ablauf der neuen Spekulationsfrist von zehn Jahren veräußert. Unter Berücksichtigung von Sonderabschreibungen und gewöhnlichen Absetzungen für Abnutzung (AfA) haben die Kläger einen Veräußerungsgewinn erzielt.

Im Veranlagungsverfahren für das Jahr 1999 berücksichtigte das beklagte Finanzamt (FA) den vollen Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Hiergegen legten die Kläger Einspruch ein.

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens und unter Berücksichtigung eines beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen Verfahrens wurden von dem beklagten FA geänderte Steuerbescheide erlassen und dabei ein Veräußerungsgewinn von 18.222 Deutsche Mark statt 120.033 Deutsche Mark zugrundegelegt. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns hatte das FA eine zeitlich lineare Aufteilung entsprechend dem BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2010 (BStBl I 2011,14) vorgenommen. Hiernach wurde der Veräußerungsgewinn zeitanteilig auf die Monate von der Anschaffung am 3. Dezember 1996 bis zur Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes (StEntlG) 1999/2000/2002 zum 31. März 1999 in einen nicht steuerbaren sowie auf den Zeitraum vom 1. April 1999 bis zur Veräußerung am 1. September 1999 in einen steuerbaren Gewinn aufgeteilt.

Im folgenden Klageverfahren konnten die Kläger vor dem Finanzgericht (FG) erwirken, dass der Veräußerungsgewinn unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 127, 1, BStBl II 2011, 76 mit 4.904 Deutsche Mark angesetzt wurde. Bei der Ermittlung wurde vom FG berücksichtigt, dass die Wertsteigerungen, die bis zur Verkündung des StEntlG am 31. März 1999 entstanden seien und nach bisheriger Rechtsprechung hätten realisiert werden können, nicht steuerbar seien. Damit wurde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen.

Die anschließende Revision seitens des FA vor dem BFH wurde als unbegründet zurückgewiesen.

In seiner Urteilsbegründung führte der BFH aus, dass bei der Veräußerung nach Ablauf der ursprünglichen Spekulationsfrist von zwei Jahren und vor Ablauf der

neuen Spekulationsfrist von zehn Jahren, die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und von laufenden AfA-Beträgen innerhalb des Zeitraums bis zur Verkündung des StEntlG zum 1. April 1999, nicht dem steuerbaren Zeitraum zuzuordnen seien. In der Folge sei der wesentliche Teil des Veräußerungsgewinns damit im nicht steuerbaren Zeitraum entstanden.

Weiterhin sei die Vereinfachungsregel aus dem BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2010 (BStBl I 2011,14) nicht anwendbar, da dadurch Wertsteigerungen des Objektes, die bei Veräußerungen vor dem 1. April 1999 nicht steuerhaft waren, im Nachhinein steuerbar wären und damit den Steuerpflichtigen benachteiligen würden.

Die im vorliegenden Fall entstandenen Veräußerungskosten, sind nach Auffassung des BFH nicht aufzuteilen

sondern in voller Höhe von dem steuerbaren Veräußerungsgewinn abzuziehen, da diese Kosten durch die steuerbare Veräußerung im September 1999 ausgelöst werden.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Honisch

Diplom-Kaufmann (FH)

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 545

E-Mail: christian.honisch@roedl.com

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 10. Dezember 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.